

**Vertrag
zur Eingemeindung
der Gemeinde Wackerow
in die Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Die Gemeinde Wackerow,
vertreten durch den Bürgermeister Manfred Hering
und den stellvertretenden Bürgermeister Karlheinz Tietze,

und

die Universitäts- und Hansestadt Greifswald,
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Stefan Fassbinder
und seine 1. Stellvertreterin Frau Jeannette von Busse,

schließen
aufgrund der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der Gemeinde Wackerow

vom ...

und

der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

vom ...

folgenden Vertrag:

§ 1 Eingemeindung

1. Die Gemeinde Wackerow mit ihren Ortsteilen Wackerow, Dreizehnhausen, Immenhorst, Jarmshagen Hof I, Jarmshagen Hof II, Jarmshagen Dorf, Jarmshagen Hof III, Jarmshagen Hof IV, Groß Kieshof, Klein Kieshof, Groß Petershagen, Klein Petershagen und Steffenshagen wird in die Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingemeindet.
2. Der Name der aufnehmenden Stadt „Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ wird unverändert beibehalten.

§ 2 Ortsteil und Ortsteilvertretung

1. Die hinzutretende Gemeinde Wackerow bildet einen neuen Ortsteil der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit dem Namen „Wackerow“. Dieser besteht aus den in § 1 des Vertrages genannten bisherigen Ortsteilen der Gemeinde Wackerow.
2. Für die zu bildende Ortsteilvertretung Wackerow gilt die Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
3. Bei allen wichtigen kommunalen Angelegenheiten der ehemaligen Gemeinde Wackerow ist die Ortsteilvertretung zu unterrichten. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Bürgerschaft und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles betroffen sind.

§ 3 Ortsrecht

1. Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt in der ehemaligen Gemeinde Wackerow das Ortsrecht der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
2. Die nachfolgenden Satzungen bleiben vorläufig für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wackerow bestehen und werden bis zur Neuregelung oder bis zum Ablauf ihrer zeitlichen Geltungsdauer, höchstens aber bis zum Ablauf von einem Jahr nach Wirksamkeit der Gebietsänderung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übernommen:

Satzung für eine Gemeindefeuerwehr mit Ortsfeuerwehren – Gemeinde Wackerow
vom 23.01.2011

3. Die nachfolgenden Satzungen bleiben vorläufig für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wackerow bestehen und werden bis zur Neuregelung höchstens aber bis zum Ablauf von drei Jahren nach Wirksamkeit der Gebietsänderung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übernommen:
 - a) Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 04.07.2007
 - b) Gewässerunterhaltungsgebührensatzung vom

4. Darüber hinaus werden alle bestehenden Bauleitpläne der Gemeinde Wackerow in das Ortsrecht der Universitäts- und Hansestadt Greifswald übernommen. Gemäß § 204 Abs. 3 Satz 1 BauGB werden die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne in ihrem jeweiligen Planungsstand fortgeführt.

§ 4 Rechtsnachfolge

1. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird mit Wirksamkeit dieses Vertrages Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Wackerow. Sie tritt hiermit in alle Verträge und Mitgliedschaften der Gemeinde Wackerow ein.

2. Es bestehen nachfolgende vertragliche Verpflichtungen der Gemeinde Wackerow:
 - Konzessionsvertrag Stadtwerke Greifswald (Strom) vom 01.01.2013
 - Konzessionsvertrag Antennentechnik Lubmin vom 13.04./24.04.1995
 - Konzessionsvertrag Gasversorgung mit der Gasversorgung Greifswald GmbH vom 14.11.1994
 - *Erbbaurechtsvertrag „Heilpädagogischer Bauernhof“ mit der Volkssolidarität vom 10.02.2014 für das FEZ in Groß Petershagen...*
 - *Wartungsverträge Heizung mit der Firma HAB für die Feuerwehrgebäude in Wackerow und Groß Petershagen sowie für das Gemeindebüro...*
 - *Versicherungsverträge mit der Provinzial...*
 - *Vertrag zur Straßenbeleuchtung mit der e.dis...*

3. Es bestehen nachfolgende Mitgliedschaften der Gemeinde Wackerow:
 - Zweckverband Wasser-Abwasser Boddenküste (ZWAB) gemäß Beitrittsvereinbarung vom 29.09.1999
 - *Kommunaler Anteilseignerverband Ostseeküste E.ON E.dis AG gemäß Beitrittsvereinbarung vom*

- *Verpflichtungserklärung zum Ostseeküstenradweg*

4. Die am Tag der Eingemeindung bestehenden Arbeitsverträge der Beschäftigten der Gemeinde Wackerow werden von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald übernommen.
5. Mit der Übernahme der gesetzlichen Schulträgerschaft für die Wackerower Schüler ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald auch verpflichtet, den Schullastenausgleich für die Wackerower Schüler zu tragen, welche die Schule in Neuenkirchen oder in anderen Umlandgemeinden besuchen.

§ 5 Einrichtungen und Städtepartnerschaften

1. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird die Interessen der Gemeinde Wackerow wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt werden.
2. Das Gemeindezentrum im alten Dorf Wackerow wird Stadtteilzentrum und dient den Zusammenkünften der künftigen Ortsteilvertretung Wackerow und der Weiterentwicklung des Gemeindezentrums.
3. Der Technikstützpunkt im alten Dorf Wackerow wird in den Bauhof der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingegliedert. Jedoch bleibt dieser täglicher Anlaufpunkt für die Gemeindearbeiter. Die Stadt wird regelmäßig mindestens drei Beschäftigte für die anfallenden Arbeiten der Grünflächenpflege, des Winterdienstes und der Straßenunterhaltung in Wackerow zum Einsatz bringen. Ein dritter Arbeiter soll Mitglied der FFW sein, damit der Brandschutz tagsüber gewährleistet ist.
4. Die Freiwilligen Feuerwehren im alten Dorf Wackerow und Groß Petershagen bleiben als Ortsfeuerwehren bestehen, solange die Funktion als Feuerwehren durch die freiwilligen Mitglieder aufrechterhalten wird. Sie dienen der effektiven Gewährleistung des Brandschutzes in allen ehemaligen Ortsteilen.
5. Die partnerschaftlichen Verbindungen der Gemeinde Wackerow zu der polnischen Gemeinde Chociwel werden unter maßgeblicher Beteiligung der künftigen Ortsteilvertretung gepflegt.
6. Der Fortbestand der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Einrichtungen und Städtepartnerschaften ist vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beabsichtigt. Er steht

daneben unter dem Vorbehalt, dass die Weiterführung der öffentlichen Einrichtungen und Städtepartnerschaften einer geordneten Haushaltswirtschaft nicht entgegenstehen darf.

§ 6 Ryckbrücke

Die Ryckbrücke in Wackerow bleibt erhalten, solange es ihr bautechnischer Zustand zulässt. Ein Ersatzbau für den allgemeinen PKW-Verkehr ist nicht beabsichtigt.

§ 7 Telefonvorwahl

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird sich dafür einsetzen, dass der Ortsteil Wackerow eine einheitliche Telefonvorwahl erhält.

§ 8 Wohlverhaltensklausel

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der laufenden Vertragsverhandlungen Rechtsverhältnisse jeglicher Art, die Auswirkungen auf das aufzunehmende Gemeindegebiet haben, nur in gegenseitigem Einvernehmen zu schließen, abzuändern oder zu beenden.
2. Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingemeindung verpflichten sich die vertragsschließenden Gemeinden, Änderungen an Satzungen gegenseitig mitzuteilen.
3. Die Vertragsparteien haben mit Beginn der Vertragsverhandlungen in Bezug auf das aufzunehmende Gemeindegebiet alles zu unterlassen, was zu unangemessenen und dauerhaften neuen finanziellen Belastungen für die aufnehmende Universitäts- und Hansestadt Greifswald führen kann.

§ 9 Unklarheiten bei Vertragsauslegung

Bei unterschiedlichen Auffassungen über die Auslegung dieses Vertrages ist die Rechtsaufsichtsbehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald einzubeziehen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder diesem nahekommt.

§ 11 Fusions- und Konsolidierungszulage

1. Das Ministerium für Inneres und Europa M-V stellt eine Fusionszulage von 400.000 € sowie eine Konsolidierungszuweisung in Höhe von 2.000.000 € auf der Grundlage des Gemeindeleitbildgesetzes M-V sowie der Fusionsverordnung M-V vom 16.04.2018 zur Verfügung.
2. Die Fusionszuweisung soll vollständig zum Ausgleich des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen der Gemeinde Wackerow in der Finanzrechnung verwendet werden.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit Wirkung für die aufnehmende Gemeinde, spätestens zum 31.12. des fünften Jahres nach Wirksamwerden der Gebietsänderung den jahresbezogenen Ausgleich des Finanzhaushalts gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 47 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik zu erreichen.

§ 12 Wirksamkeit der Gebietsänderung

Die vertragliche Gebietsänderung wird mit Ablauf des 31.12.2018, frühestens aber nach Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Europa M-V, wirksam.

Wackerow, den

Greifswald, den

Manfred Hering
Bürgermeister

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Karlheinz Tietze

Jeannette von Busse

Stellvertretender Bürgermeister

Stv. Oberbürgermeister/in

Entwurf